

---

**1 Verantwortlicher (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)**

VE1 Komm.ONE AöR (Weissacher Str. 15, 70499 Stuttgart) und darin zuständig:

VE1.1 C1.3 Office Service, patrick.weinmann, Rufnr. 0711 8108-32120

**2 Datenschutzbeauftragter (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)**

Komm.ONE, z. H. Jürgen Kratzer, Auwaldstr. 11, 79110 Freiburg

datenschutz@komm.one, Rufnr. 0711 8108-40911

**3 Zweck der Verarbeitungstätigkeit (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO)**

ZW1 vernetzte Geräte zum Drucken/Scannen verwalten

ZW1.1 Nutzer registrieren

ZW1.2 Nutzer authentifizieren

ZW1.3 Geräte nutzen

ZW1.4 Geräte warten (fortentwickeln, sichern, Fehler beheben)

**4 Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)**

PE1 Nutzer

PE1.1 Angehörige von Komm.ONE, die ein Gerät nutzen

PE2 Inhaltspersonen

PE2.1 Menschen, die aus DA2.1 identifizierbar sind

**5 Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)**

DA1 Nutzungsdaten (PE1.1)

DA1.1 Nutzer-Registrierungsdaten

DA1.1.1 Windows-Nutzername

DA1.1.2 Transponder-Nummer

DA1.2 Nutzer-Authentifizierungsdaten

DA1.2.1 Transponder-Nummer

DA1.3 Randdaten

DA1.3.1 wann

DA1.3.2 wer (z. B. IP-Adresse, Transponder-Nummer)

DA1.3.3 wie das Gerät nutzt (z. B. Druckauftrag erteilt)

DA2 Inhaltsdaten (PE2.1)

DA2.1 beliebige Daten in zu druckenden Dateien oder in Scans

**6 Empfänger (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO)**

EM1 Verantwortlicher

EM1.1 VE1.1 beauftragt den Vermieter und Wartungsdienstleister der Geräte im Fall EM2.1

EM2 Auftragsverarbeiter

EM2.1 Die ... GmbH () [FRAU ANGERER, WIE HEISST DER DERZEITIGE WARTUNGSLIEFERANT MIT UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG UND RECHTSFORM?], im unmittelbaren Auftrag der Komm.ONE agierend,

EM2.1.1 stellt die Geräte so ein, dass sie

EM2.1.1.1 DA1.1 in dem Gerät speichern, an dem eine PE1 diese Daten zu ZW1.1 eingibt

- 
- EM2.1.1.2 DA1.1.1 mit dem Active Directory abgleichen zu ZW1.1
  - EM2.1.1.3 DA1.2.1, das eine PE1 zu ZW1.2 eingibt, mit dem im Gerät gespeicherten DA1.1.2 abgleichen
  - EM2.1.1.4 DA1.3 laufend erstellen und in dem Gerät speichern zu ZW1.4
  - EM2.1.2 erhält zu ZW1.4 Zugang zu DA1, DA2, wenn sie das zu wartende Gerät vor Ort überprüft.

EM3 betroffene Personen

- EM3.1 PE1 geben DA1.1 in das Gerät ein, an dem sie sich registrieren möchten
- EM3.2 PE1 geben DA1.2.1 durch Annähern ihres Transponders an das Gerät ein, das sie gerade nutzen möchten
- EM3.3 PE1 können am jeweiligen Gerät die Angaben zu den eigenen Druckaufträgen aus DA1.3 einsehen

EM4 Dritte: -

7 **Drittlandsübermittlungen** (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO)

DÜ1 -

8 **Löschfristen** (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO)

LF1 Auf einem Gerät gespeichertes DA1.1, DA1.3 und zwischengespeichertes PE2.1 wird vom Vermieter EM2.1 gelöscht, wenn er ein Gerät zurücknimmt.

LF2 Abweichend von LF1 erlischt DA1.3 spätestens sechs Monate nach Erstellung.

LF3 Abweichend von LF2 erlöschen aus DA1.3 Angaben zu Druckaufträgen nebst entsprechendem zwischengespeichertem PE2.1 sofort nach Ausführung eines Druckauftrags, sonst 48 Stunden nach dessen Nichtausführung.

9 **Sicherheitsmaßnahmen** (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO)

allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen der Komm.ONE gemäß Art. 32 DSGVO (in der *Fassung 2.0 vom 01.10.2024*, erlassen von der Leitung C3.2 und dem Datenschutzbeauftragten gemeinsam)

10 **Verarbeitungsbeginn**

VB1 läuft bereits

Ich erkläre mich dafür zuständig, über vorstehende Zwecke (ZW, VB) und Mittel (PE, DA, EM, DÜ, LF) der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden.\*

17.03.2026 gez. Patrick M. Weinmann

---

erklärt am Patrick Weinmann, Bereichsleiter C1.3 Office Service



*Nach der Neuvergabe des Auftrags muss dieser Eintrag überarbeitet werden. Vor allem, ob auch dann eine Cloudverarbeitung vorliegt. Gez. J. Kratzer*

---

gesehen am 17.3.2026 Jürgen Kratzer, Datenschutzbeauftragter

---

\* Die Verzeichnung einer Tätigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach [Art. 30](#) Abs. 1 DSGVO erleichtert dem Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Aufgaben nach [Art. 39](#) Abs. 1 DSGVO bzw. [Art. 57](#) DSGVO. Die Zuständigkeit der erklärenden Person(en), über Zwecke und Mittel der verzeichneten Verarbeitungstätigkeit zu entscheiden, wurde ihr/ihrnen von Komm.ONE zugewiesen ([Art. 4](#) Nr. 7 DSGVO in Verbindung mit [Art. 39](#) Abs. 1 Buchst. b DSGVO).